



REACH -Kundeninformation-

Im August 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

REACH ist seit dem 01. Juni 2007 in Kraft. Gegenwärtig läuft die Vorbereitungszeit auf REACH. Metalle registrieren können Unternehmen seit dem 01. Juni 2008. Es ist allerdings damit zu rechnen, dass die Mehrzahl der Unternehmen zunächst eine Vorregistrierung der hergestellten oder importierten Metalle durchführt, um sich Übergangsfristen für die sehr aufwendige Registrierung zu sichern. Auch die Vorregistrierungsphase läuft seit dem 01. Juni 2008. Sie endet am 30. November 2008. Die Übergangsfristen bis zur Registrierung reichen abhängig von der Metallmenge und den Eigenschaften des Metalls von 2010 bis 2018. Die zentralen Elemente der REACH-Verordnung sind die Registrierung und die Zulassung von Stoffen. Auch Metalle gelten als chemische Stoffe. Registriert werden müssen alle Metalle, die in Mengen von mehr als 1 Tonne pro Jahr in die EU eingeführt werden oder in der EU hergestellt werden. Auch in Legierungen enthaltene Metalle müssen bei einem Import registriert werden. Für die Verwendung von als „besonders besorgniserregend“ eingestuftem Metallen muss eine Zulassung beantragt werden. Welche Metalle einer Zulassungspflicht unterliegen kann gegenwärtig noch nicht beantwortet werden. Verlässliche Informationen werden voraussichtlich erst am 01. Juni 2009 bekannt gegeben.

Direkte Pflichten aus REACH ergeben sich in erster Linie für Produzenten und Importeure von Metallen. Für Unternehmen des Halbzeughandels ergeben sich aus der Verordnung hingegen keine direkten Verpflichtungen. Halbzeuge sind Erzeugnisse – REACH definiert ein Erzeugnis als Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt (Artikel 3). Aus Artikel 7 Abs.1,b der REACH-Verordnung ergibt sich, dass Metalle in Erzeugnissen nicht registriert werden müssen, „wenn die darin enthaltenen Metalle unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen nicht freigesetzt werden“. Dies ist bei der Verwendung von Halbzeugen durch unser Unternehmen der Fall. Deshalb müssen auch die von uns in die EU importierten Halbzeuge nicht registriert werden. Da Halbzeuge im Rahmen der Anarbeitung mechanisch weiterbehandelt und nicht chemisch verändert werden, ergeben sich aus der Anarbeitung keine Konsequenzen. Die in den Halbzeugen enthaltenen Metalle wurden darüber hinaus bereits von den Metallproduzenten oder Importeuren der Metalle registriert. Neben den beschriebenen direkten REACH-Pflichten müssen Unternehmen auch indirekte Aufgaben erfüllen. Diese indirekten Aufgaben bestehen in der Berücksichtigung von Sicherheitsmaßnahmen, der Prüfung ob die Verwendung von Stoffen genehmigt ist und der Weitergabe von Informationen an nach geschaltete Anwender. Auch hier ergeben sich aus REACH in der Regel keine indirekten Aufgaben für unser Unternehmen, da Halbzeuge Erzeugnisse sind und die darin enthaltenen Metalle nicht mehr „freigesetzt“ werden. Beinhalten Halbzeuge zulassungspflichtige Metalle, erhalten wir von unseren Lieferanten bzw. den Halbzeughherstellern Informationen, z.B. den Namen des zulassungspflichtigen Metalls. Diese Informationen werden wir, wie im Rahmen von REACH vorgesehen, an Sie weiterleiten. Erste Erkenntnisse ob es überhaupt zulassungspflichtige Metalle gibt, werden allerdings erst ab Juni 2009 vorliegen. Unser Unternehmen selbst wird prüfen, inwieweit auch unsere Lieferanten REACH zu berücksichtigen haben.

Mit freundlichen Grüßen

Günzler Metall

Zweigniederlassung der AMARI Metall GmbH

gez. Marco Zanzanaini
Geschäftsleitung

gez. Bernd Martin
Qualitätsmanagement

73066 Uhingen Telefon 07161/3030 Telefax 07161/3030 www.guenzler-metall.de TRADITION SEIT 1937!



Empfangszeit 22. Okt. 2008 13:46 Nr. 8326



ein Unternehmen der AMARI Gruppe